

SOZIALWIRTSCHAFT ÖSTERREICH –

Verband der österreichischen Sozial- und Gesundheitsunternehmen (SWÖ)

(vormals: BAGS- Berufsvereinigung von Arbeitgebern für Gesundheits- und Sozialberufe)

ZVR 965851013

STATUTEN DES VEREINES

Präambel

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen in weiblicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§ 1 Name, Sitz und Wirkungsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Sozialwirtschaft Österreich – Verband der österreichischen Sozial- und Gesundheitsunternehmen“, in Folge kurz „Sozialwirtschaft Österreich“ genannt, und hat seinen Sitz in Wien.
- (2) Der Verein „Sozialwirtschaft Österreich“ ist eine auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhende Berufsvereinigung von Arbeitgeberinnen im Bereich der Gesundheits- und Sozialberufe im Sinne des § 4 Abs. 2 Arbeitsverfassungsgesetz (BGBl. 22/1974 idgF).
- (3) Der Verein „Sozialwirtschaft Österreich“ hat Rechtspersönlichkeit und erstreckt seine Tätigkeit auf alle Bundesländer der Republik Österreich.

§ 2 Zweck des Vereines

- (1) Der Verein „Sozialwirtschaft Österreich“ ist gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung (BGBl. 194/1961 idgF), überparteilich und überkonfessionell, seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Zweck des Vereines ist die Interessenvertretung seiner Mitglieder bezüglich der Regelung von Arbeitsbedingungen, die Optimierung von Arbeitsabläufen und der Abschluss von Kollektivverträgen. Schließlich soll durch die Tätigkeit des Vereines eine Mehrung des Ansehens von Gesundheits- und Sozialdiensten erreicht werden. Die Förderung der Allgemeinheit durch Beiträge zur gesellschaftlichen Weiterentwicklung im Sozial- und Gesundheitsbereich (Initiierung von Maßnahmen, Veranstaltungen und Publikationen selbst und durch die Mitgliedsbetriebe) unterstreicht die Ausübung eines begünstigten Zweckes.
- (2) Der Verein „Sozialwirtschaft Österreich“ ist die Branchenvertretung der Arbeitgeberinnen im Sozial- und Gesundheitsbereich. Der Verein ist die freiwillige Interessensvertretung der Arbeitgeberinnen in den privatwirtschaftlichen Bereichen Sozialdienstleistungen, Gesundheitsdienstleistungen, Behindertenarbeit/psychosoziale Arbeit, Kinderbetreuung, Kinder- und Jugendhilfe sowie für arbeitsmarktpolitische Dienstleistungen.
- (3) Im Zentrum der Sozialwirtschaft steht die Erbringung von Leistungen zur Erfüllung sozialer Aufgaben zum Nutzen der Gesellschaft und zur Steigerung der individuellen und gemeinschaftlichen Wohlfahrt.
- (4) Der Verein dient daher nach seinen Statuten und nach seiner tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar der Förderung gemeinnütziger Zwecke im Bundesgebiet und ist daher ein

gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung). Vereinseigene, der Erfüllung des Vereinszwecks dienende Unternehmungen dürfen den gemeinnützigen Vereinszweck nicht vereiteln oder wesentlich gefährden. Erträge aus derartigen Unternehmungen dürfen nur für die in den Statuten bestimmten gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.

(5) Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen des Vereines erhalten. Gleiches gilt bei Ausscheiden aus dem Verein, bei Wegfall des Vereinszweckes, Auflösung oder Aufhebung des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(6) Mitglieder dürfen nur Dienstleistungen für den Verein erbringen, die zu marktüblichen Tarifen finanziell abgegolten werden können.

§ 3 Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszweckes

(1) Der Vereinszweck wird durch folgende Maßnahmen erreicht:

1. Bündelung und wirksame Durchsetzung der Interessen der Mitgliedsbetriebe.
2. Bewusstseinsbildung und Stärkung des (öffentlichen) Ansehens des Sozial- und Gesundheitssektors.
3. Förderung des Erfahrungsaustausches innerhalb der Branche und Abhaltung von Diskussions- und Informationsveranstaltungen zu diversen die Branche betreffende Themen.
4. Stärkung gemeinnütziger Unternehmen in der Sozialwirtschaft.
5. Kooperationen mit anderen Organisationen/Strukturen in der Sozialwirtschaft zur Formung und Stärkung der Branche Sozialwirtschaft.
6. Abstimmung der Regelungen von Arbeitsbedingungen in den Mitgliedsorganisationen, Beratung der Mitglieder hinsichtlich der Auslegung und Anwendung des Kollektivvertrages der Sozialwirtschaft Österreich und dessen Einbettung in das allgemeine Arbeitsrecht. Herausgabe von Publikationen und die Abhaltung von Vorträgen und Seminaren.
7. Verhandlungen mit freiwilligen und gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitnehmerinnen über die Regelung von Arbeitsbedingungen in den Mitgliedsorganisationen bzw. zum Abschluss von Kollektivverträgen.
8. Verhandlungen mit den öffentlich-rechtlichen Stellen (Bund, Länder, Gemeinden, Sozialversicherungsträger usw.) zur Vertretung der Interessen der Mitglieder im Sinne des Vereinszweckes.
9. Erstellung von Studien als Grundlage für die Verbesserung des Ansehens und der Wirksamkeit der Sozial- und Gesundheitsbranche sowie für bessere Arbeitsbedingungen für die Arbeitnehmerinnen im Bereich der Gesundheits- und Sozialberufe.
10. Öffentliche Vertretung der Interessen der Mitglieder im Sinne des Vereinszweckes.
11. Herausgabe von Publikationen (Bücher, Zeitschriften, Newsletter etc.) und die Einrichtung einer Website oder sonstiger elektronischer Medien (insbes. Social Media).

(2) Zur Durchführung der Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszweckes kann sich der Verein auch einem oder mehrerer Erfüllungsgehilfen bedienen.

§ 4 Aufbringung der Mittel

Die zur Durchführung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

1. Mitgliedsbeiträge der im Verein zusammengeschlossenen Arbeitgeberinnen.
2. Einmalige Einschreibgebühr bei Aufnahme als Vollmitglied oder ordentliches Mitglied.
3. Umlage von Kosten auf die Mitgliedsorganisationen.
4. Erträge aus Publikationen, Beratungstätigkeiten, Studien usw.
5. Sponsoring, Fundraising.
6. Subventionen der öffentlichen Hand.
7. Vermächtnisse, Erbschaften, Schenkungen und Zuwendungen aller Art.
8. Erträge aus eigenem Vermögen, Vermögensverwaltung oder vereinseigenen Unternehmungen.
9. Herausgeben von Publikationen.
10. Erträge aus Vorträgen, Seminaren, Broschüren und Fortbildungen aller Art

§ 5 Vereinsmitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereines „Sozialwirtschaft Österreich“ können nur Arbeitgeberinnen werden, die vorwiegend in den Bereichen Familie, Kinderbetreuung, Kinder- und Jugendhilfe, Soziales, Gesundheit, Behindertenarbeit/psychosoziale Arbeit oder arbeitsmarktpolitische Dienstleistungen tätig und keine Gebietskörperschaften sind.

(2) Mitglieder können sowohl physische als auch juristische Personen werden, die als Arbeitgeberinnen zumindest eine vollversicherte Arbeitnehmerin beschäftigen.

§ 6 Aufnahme von Mitgliedern

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt mit einfacher Mehrheit. Es besteht kein Rechtsanspruch, als Mitglied aufgenommen zu werden, der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

§ 7 Rechte und Pflichten

(1) Mitglieder sind in der Generalversammlung entsprechend der Anzahl ihrer vollversichert beschäftigten Arbeitnehmerinnen vertreten (§ 10 Abs. 2). Von ihnen nominierte Personen können von der Generalversammlung in den Vorstand gewählt werden.

(2) Alle Mitglieder haben das Recht, schriftlich ihre Anliegen in der Generalversammlung und im Vorstand einzubringen und Anträge zu stellen und von den Beschlüssen der Organe unmittelbar und

umfassend informiert zu werden. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.

(3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die vom Vorstand beschlossenen Mitgliedsbeiträge oder Umlagen von Kosten fristgerecht zu leisten.

(4) Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen und Zielsetzungen des Vereines „Sozialwirtschaft Österreich“ zu unterstützen, an der Durchführung seiner Aufgaben mitzuwirken, sich an die Beschlüsse der Organe zu halten und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereines „Sozialwirtschaft Österreich“ geschädigt, oder der Erfolg ihrer Arbeit behindert werden kann.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust ihrer Rechtspersönlichkeit.
2. durch Austritt eines Mitgliedes. Die Austrittsmeldung hat schriftlich an die Vorsitzende des Vereines zu erfolgen.
3. durch Ausschluss. Der Ausschluss kann insbesondere wegen Nichterfüllung der nach § 7 Abs. 4 übernommenen Verpflichtungen und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

(2) Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet – mit Ausnahme des Ausschlusses nach Abs 3 - die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes. Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt mit einfacher Mehrheit. Das betroffene Vereinsmitglied muss die Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den konkret erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen (§ 22).

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist mit der Zahlung von mehr als einem jährlichen Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist. Die Mahnungen dienen gleichzeitig als Gelegenheit zur Stellungnahme des betroffenen Mitglieds; eine gesonderte Anhörung des Mitglieds vor der Streichung durch den Vorstand ist nicht erforderlich. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Offene Forderungen des Vereines gegen das gestrichene Mitglied werden durch die Streichung nicht berührt. Die Streichung kann durch Zahlung des ausständigen Betrages binnen einer Woche wieder rückgängig gemacht werden

(4) Ausgeschiedene, ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Beiträge bzw. auf Vergütung für die im Rahmen ihrer Tätigkeit im Verein „Sozialwirtschaft Österreich“ erbrachten Leistungen.

§ 9 Organe

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Vorsitzende
4. Das Präsidium
5. Die Geschäftsführung
6. Die Fachgruppen
7. Die Rechnungsprüfer
8. Das Schiedsgericht

§ 10 Zusammensetzung der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes und setzt sich aus bevollmächtigten Vertreterinnen der Mitglieder zusammen und findet alle 3 Jahre statt.
- (2) Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme und zusätzlich eine Stimme für je 100 vollversichert beschäftigte Arbeitnehmerinnen. Als Berechnungsgrundlage für die Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmerinnen gilt die in der Beitragsvorschriftung des der Generalversammlung vorangegangenen Jahres angegebene Arbeitnehmerinnenanzahl.
- (3) Die Stimmen können auf einen oder mehrere bevollmächtigte Vertreterinnen verteilt werden, die Entscheidung obliegt dem jeweiligen Mitglied.

§ 11 Einberufung, Anträge, Beschlüsse der Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung wird in dreijährigem Abstand von der Vorsitzenden des Vorstandes einberufen, bei Verhinderung von einer ihrer Stellvertreterinnen. Sie tagt unter ihrem Vorsitz bzw. unter dem Vorsitz einer ihrer Stellvertreterinnen. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (2) Der Termin sowie die Tagesordnung der Generalversammlung werden vom Vorstand festgelegt. Die Einladung hat unter Beilage der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebenen E-Mail-Adresse) mindestens vier Wochen vorher zu erfolgen.
- (3) Anträge müssen zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich (per E-Mail) bei der Vorsitzenden eingelangt sein. Die Vorsitzende ist berechtigt, jederzeit neue Tagesordnungspunkte zur Generalversammlung einzubringen. Diese Tagesordnungspunkte dürfen jedoch nicht Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereines beinhalten.
- (4) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung bzw. zu hierzu eingebrachten Anträgen gefasst werden.
- (5) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig
- (6) Die Generalversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit, soweit dies in den Statuten nicht anders geregelt ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

(7) Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert werden oder der Verein aufgelöst wird, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

(8) Generalversammlungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer durchgeführt werden („virtuelle Mitgliederversammlung“). In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Generalversammlungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass allen teilnahmeberechtigten Mitgliedern der barrierefreie Zugang zur Versammlung gewährleistet wird. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, wird vom Vorstand getroffen.

(9) Die Mitgliederversammlung ist in Form einer moderierten virtuellen Versammlung iSd § 3 VirtGesG durchzuführen, Versammlungsleiter ist der/die Vorsitzende.

(10) Der Vorstand kann auch die Durchführung einer hybriden Versammlung iSd § 4 VirtGesG anordnen.

§ 12 Aufgaben der Generalversammlung

Die Aufgaben der Generalversammlung umfassen:

- (1) Die Wahl:
 1. der Vorsitzenden
 2. von zwei bis vier stellvertretenden Vorsitzenden
 3. und weiterer Vorstandsmitglieder.

Die Anzahl der stellvertretenden Vorsitzenden (Zi. 2) und der weiteren Mitglieder (Zi. 3) wird von der Generalversammlung beschlossen. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Mit einfacher Mehrheit kann die Generalversammlung auf Antrag beschließen, dass die Wahl des Vorstandes in nicht geheimer Wahl erfolgt.

(2) Die Generalversammlung kann mit Zweidrittel-Mehrheit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder seiner/ihrer Funktion unter Angabe einer Begründung entheben.

(3) Die Entlastung des Vorstandes mit Ausnahme der Geschäftsführung (§ 19 Abs 4).

(4) Die Wahl von mindestens drei Rechnungsprüferinnen und deren Ersatzmitglieder oder die Bestellung einer Abschlussprüferin.

(5) Die Entgegennahme und Genehmigung der Rechnungsabschlüsse unter Einbindung der Rechnungsprüferinnen bzw. der Abschlussprüferin.

(6) Die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.

(7) Die Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.

(8) Die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den Rechnungsprüferinnen und dem Verein.

(9) Die Beschlussfassung über sonstige Punkte der Tagesordnung und über hierzu eingebrachte Anträge.

§ 13 Die außerordentliche Generalversammlung

Eine außerordentliche Generalversammlung muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden,

1. wenn dies der Vorstand beschließt, oder
2. wenn dies von fünf Vorstandsmitgliedern schriftlich verlangt wird, oder
3. wenn dies mindestens 1/10 der Mitglieder verlangt, oder
4. wenn dies die Rechnungsprüferinnen (§ 21 Abs. 5 erster Satz Vereinsgesetz 2002) oder die Abschlussprüferin verlangen oder
5. wenn dies von den Rechnungsprüferinnen (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz Vereinsgesetz 2002) beschlossen wird.

§ 14 Die Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. den Mitgliedern des Präsidiums (§ 18)
2. den von der Generalversammlung gem. § 12 Abs. 1 Z 3 gewählten Vorstandsmitgliedern
3. den in § 14 Abs 3 genannten Mitgliedern
4. den gem § 16 Abs 3 Z 2 kooptierten Vorstandsmitgliedern.

Alle Vorstandsmitglieder – mit Ausnahme der Geschäftsführung - haben Stimmrecht.

(2) Die Anzahl der stellvertretenden Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder wird von der Generalversammlung bestimmt.

(3) Mitglieder, die selbst- bzw. über ihre Zweigorganisationen – in mindestens 6 Bundesländern tätig sind und insgesamt mindestens 400 vollversicherte Arbeitnehmerinnen beschäftigen oder solche, die in weniger als 6 Bundesländern tätig sind und insgesamt mindestens 800 vollversicherte Arbeitnehmerinnen beschäftigen, haben ein Nominierungsrecht für eine Vertreterin im Vorstand.

(4) Die Rechnungsprüferinnen – mit Ausnahme der Abschlussprüferin - können an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

(5) Durch eine Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch eine Vertretung im Vorstand. Die Funktionsperiode des vom ausgeschiedenen Mitglied nominierten Vorstandsmitgliedes endet daher mit Beendigung der Mitgliedschaft des Mitgliedes. Erklärt ein Mitglied, dass das von ihm nominierte Vorstandsmitglied das Mitglied nicht mehr vertritt (z.B. bei Veränderung der beruflichen Position oder der Funktion), so endet ebenfalls die Funktionsperiode des betreffenden Vorstandsmitgliedes. Der Vorstand kooptiert als Ersatz für ein auf diese Weise ausgeschiedenes Vorstandsmitglied ein neues Vorstandsmitglied auf Vorschlag der betreffenden Organisation. Wenn ein von der Generalversammlung gewähltes Vorstandsmitglied aus dem Vorstand ausscheidet, so kann der Vorstand ein stimmberechtigtes Ersatzmitglied kooptieren. Das kooptierte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds Die unverzügliche Information aller Mitgliedsorganisationen ist durchzuführen.

(6) Dem Vorstand können nach Bedarf auf Vorschlag der Vorsitzenden Expertinnen zugezogen werden, die kein Stimmrecht haben.

(7) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jedes Mitglied der Rechnungsprüfung verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.

(8) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt grundsätzlich drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie aber bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich oder eine namhaft gemachte Stellvertretung auszuüben.

§ 15 Einberufung, Anträge, Beschlüsse des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von der Vorsitzenden, bei Verhinderung von einer ihrer Stellvertreterinnen, mindestens zweimal jährlich schriftlich, telefonisch oder mündlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sind sowohl die Vorsitzende als auch alle Stellvertreterinnen auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(2) Auf Verlangen von einem Drittel der Vorstandsmitglieder muss die Vorsitzende eine außerordentliche Vorstandssitzung einberufen, die innerhalb von 4 Wochen ab Antragseinbringung stattfinden muss.

(3) Den Vorsitz führt die Vorsitzende, bei Verhinderung eine ihrer Stellvertreterinnen. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen oder schließlich dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eine Woche vor Sitzungstermin geladen wurden und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Gefahr in Verzug kann diese Frist verkürzt werden. Er fasst seine Beschlüsse im Regelfall mit einfacher Mehrheit, soweit dies in den Statuten nicht anders geregelt ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

(5) Der Beschluss über den Abschluss eines Kollektivvertrages bedarf einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen; ebenso der Beschluss über die Änderung oder die Ergänzung eines Kollektivvertrages. Auch diesbezüglich werden Stimmenthaltungen nicht gezählt.

(6) Umlaufbeschlüsse sind zulässig und bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder.

(7) Vorstandssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer abgehalten werden („virtuelle Vorstandssitzung“). In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß. Der Vorstand kann auch schriftliche Beschlüsse im Umlaufweg fassen. Details zur Abhaltung virtueller Vorstandssitzungen und Fassung von Umlaufbeschlüssen können vom Vorstand in einer von diesem erlassenen Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 16 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereines „Sozialwirtschaft Österreich“ im Sinne des Vereinsgesetzes und führt die Geschäfte des Vereins. Der Verein wird nach außen von der Vorsitzenden – im Verhinderungsfall von einer ihrer Stellvertreterinnen - sowie der Geschäftsführung vertreten.

(2) Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat die für die Führung der laufenden Geschäfte notwendigen Beschlüsse zu fassen, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

(3) In den Wirkungskreis des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Die Aufnahme von Mitgliedern.
2. Die Kooptierung von Personen, die von Mitgliedern für die Aufnahme in den Vorstand nominiert wurden, sofern das Mitglied nicht bereits mit einem oder mehreren von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern im Vorstand vertreten ist. Weiters die Kooptierung von zwei Personen, die von den Fachgruppen zur Vertretung der kleinen Organisationen nominiert wurden (§ 20 Abs 9).
3. Die Einrichtung eines den Anforderungen des Vereines entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung. Der Beschluss über die Jahresvoranschläge, den Stellenplan und die Rechnungsabschlüsse, die der Generalversammlung zur Entgegennahme und Genehmigung vorgelegt werden.
4. Die unbefristete Bestellung einer oder mehrerer Personen, die mit der Geschäftsführung betraut werden sowie deren Abberufung.
5. Die Aufsicht über die Geschäftsführung.
6. Die Vorbereitung der Generalversammlung, die Beschlussfassung über Termin und Tagesordnung der Generalversammlung bzw. der außerordentlichen Generalversammlung.
7. Die Beschlussfassung über den Abschluss von Kollektivverträgen.
8. Die Beschlussfassung über Vermögensangelegenheiten.
9. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für die im Verein „Sozialwirtschaft Österreich“ zusammen geschlossenen Arbeitgeberinnen.
10. Die Beschlussfassung über die Umlage von Kosten auf die Mitgliedsorganisationen.
11. Die Beschlussfassung einer Geschäftsordnung zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereines, zur Aufteilung der Geschäftsführungsaufgaben, wenn mehrere Personen mit der Geschäftsführung betraut werden, sowie zur Klärung der Zeichnungsberechtigung der Geschäftsführung und ihrer unterstellten Mitarbeiterinnen.
12. Die Beschlussfassung über die Einsetzung von Fachgruppen und Festlegung von deren Aufgaben und Kompetenzen.
13. Die Bestellung von Rechnungsprüferinnen, wenn eine Bestellung vorzeitig vor der nächsten Generalversammlung erforderlich ist
14. Die Beschlussfassung über Strategie und Ausrichtung der Sozialwirtschaft Österreich.
15. Die Entlastung der Geschäftsführung (§ 19 Abs 7).

§ 17 Die Vorsitzende

- (1) Der Vorsitzenden obliegen insbesondere nachstehende Aufgaben:
1. Die Vorsitzführung in der Generalversammlung, im Vorstand und im Präsidium.
 2. Die Einberufung der Generalversammlung sowie der Sitzungen des Vorstandes und des Präsidiums.
 3. Die repräsentative Vertretung der Sozialwirtschaft Österreich nach innen und außen.
 4. Die Entwicklung von Strategie und Ausrichtung der Sozialwirtschaft Österreich gemeinsam mit der Geschäftsführung und den Gremien.
 5. Die regelmäßige Abstimmung und Kommunikation mit der Geschäftsführung.
 6. Die Freigabe von Unterlagen für die Vorstands- und Präsidiumssitzungen sowie Generalversammlungen.
 7. Die Prüfung der Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes, des Präsidiums und der Generalversammlung.
 8. Die Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Die Vorsitzende und ihre Stellvertreterinnen sind berechtigt an allen Sitzungen der Fachgruppen teilzunehmen.
- (3) In der Geschäftsordnung können weitere Ermächtigungen an Fachgruppenvorsitzende oder Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle der Sozialwirtschaft Österreich erteilt werden.
- (4) In der konstituierenden Sitzung des Vorstandes wird beschlossen, in welcher Reihenfolge die Stellvertreterinnen der Vorsitzenden die Stellvertretung übernehmen, kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, richtet sich die Vertretungsreihenfolge nach dem Lebensalter.

§ 18 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:
1. der Vorsitzenden,
 2. den stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. den Fachgruppenvorsitzenden
 4. der Geschäftsführung.

Alle Präsidiumsmitglieder – mit Ausnahme der Geschäftsführung – haben Stimmrecht.

- (2) Die Funktionsperiode des Präsidiums beträgt 3 Jahre und ist an die Funktionsperiode des Vorstandes gebunden. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Vorsitzende beruft das Präsidium ein und führt in der Sitzung den Vorsitz. Im Falle ihrer Verhinderung wird sie von einer stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (4) Das Präsidium unterstützt die Vorsitzende bei Bedarf bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gem § 17 der Statuten. Weitere Aufgaben des Präsidiums ergeben sich aus der Geschäftsordnung.
- (5) Das Präsidium ist vom Vorstand zur raschen Beschlussfassung und Durchführung von dringenden, nicht aufschiebbaren Angelegenheiten, die in die Kompetenz des Vorstandes fallen, ermächtigt. Das

Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der restliche Vorstand ist über solche Entscheidungen spätestens in der nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen. In dringenden Fällen können Beschlüsse im schriftlichen Rundlauf, in Ausnahmefälle auch per Telefon, herbeigeführt werden.

§ 19 Die Geschäftsführung

(1) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereines „Sozialwirtschaft Österreich“. Sie unterliegt dabei der Aufsicht des Vorstandes sowie der Vorsitzenden und ist diesen gegenüber verantwortlich. Die Geschäftsführung ist für den Verein einzelvertretungsbefugt. Die Geschäftsordnung regelt sowohl die von der Geschäftsführung allein zu besorgenden Angelegenheiten, die Vertretung nach außen und innen, die Aufgabenteilung innerhalb der Geschäftsführung als auch die Zeichnungsberechtigung der Geschäftsführung sowie der Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle der Sozialwirtschaft Österreich.

(2) Der Geschäftsführung obliegen unabhängig von der Geschäftsordnung zumindest nachstehende Aufgaben:

1. Die Führung der Geschäftsstelle der Sozialwirtschaft Österreich.
2. Die Begründung, Änderung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit Angestellten der Sozialwirtschaft Österreich im Rahmen des Stellenplans.
3. Die Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes, des Präsidiums sowie der Generalversammlung.
4. Die Entwicklung von Strategie und Ausrichtung der Sozialwirtschaft Österreich gemeinsam mit der Vorsitzenden und den Gremien.
5. Die konkrete Umsetzung der beschlossenen Strategien und Zielplanungen.
6. Die allgemeine Verwaltung des Vereines und des Vereinsvermögens unter Wahrung der besonderen kaufmännischen Sorgfaltspflicht.
7. Die regelmäßige Berichterstattung an Vorsitzende, Präsidium, Vorstand und Generalversammlung.
8. Die Einführung eines den Anforderungen des Vereines entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und die Führung eines Vermögensverzeichnisses. Die Erstellung des Jahresvoranschlags, des Stellenplanes sowie des Rechnungsabschlusses.
9. Die Vertretung nach innen und außen sowie Öffentlichkeitsarbeit. In Grundsatzfragen vertritt die Geschäftsführung gemeinsam mit der Vorsitzenden nach außen.
10. Die Vorbereitung und Leitung der Kollektivvertrags-Verhandlungen.
11. Die Auslegung von und Positionierung zu arbeitsrechtlichen Fragestellungen im Namen der Sozialwirtschaft Österreich sowie die Unterstützung von Mitgliedsbetrieben bei (arbeits)rechtlichen Problemstellungen.
12. Die Stellungnahme zu Gesetzesentwürfen in Abstimmung mit den fachlich zuständigen Fachgruppenvorsitzenden.
13. Die Vertretung bei Verhandlungen mit öffentlichen Stellen wie Behörden, Ämtern, Gerichten und Institutionen.

14. Die Repräsentation der Sozialwirtschaft Österreich bei Konferenzen, Tagungen, Arbeitsgruppen etc.
 15. Die Präsenz und der Auftritt bei Veranstaltungen der Sozialwirtschaft Österreich.
 16. Die Bindegliedfunktion zu den Mitgliedsorganisationen.
 17. Die Einhaltung der Geschäftsordnung und der Statuten sowie die Erarbeitung von Vorschlägen für deren Weiterentwicklung und Adaption.
 18. Die Vorbereitung der Gremiensitzungen.
 19. Die Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit und die Vereinsgebarung.
- (3) Der Geschäftsführung stehen die erforderlichen Mitarbeiterinnen nach einem vom Vorstand beschlossenen Stellenplan zur Durchführung der ihr übertragenen Angelegenheiten zur Seite. Der Geschäftsführung kommt Arbeitgeberfunktion zu. Weiters kann die Geschäftsführung Expertinnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben hinzuziehen.
- (4) Die Geschäftsführung wird jährlich durch den Vorstand entlastet.
- (5) Die Geschäftsführung nimmt an allen Gremien der Sozialwirtschaft Österreich jeweils mit beratender Stimme teil.

§ 20 Aufgaben, Einberufung, Geschäftsordnung der Fachgruppen

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung konkreter Aufgabenstellungen kann der Vorstand Fachgruppen einsetzen, wenn zumindest drei Mitglieder des Vereins dies beantragen. Der Vorstand kann Entscheidungen an die Fachgruppen oder Landesfachgruppen delegieren. Die Funktionsdauer der Fachgruppen endet aufgrund eines diesbezüglich gefassten Vorstandsbeschlusses, spätestens jedoch mit dem Ende der Funktionsperiode des Vorstandes.
- (2) Die Fachgruppen bestehen aus mindestens drei Mitgliedern.
- (3) Die Fachgruppen werden zu ihrer Konstituierung von der Vorsitzenden der Sozialwirtschaft Österreich, danach von der Vorsitzenden der Fachgruppe einberufen.
- (4) Die Mitglieder der Fachgruppen wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende und deren Stellvertreterin.
- (5) Die Fachgruppen haben ihre Aufgaben nach den Vorgaben und im Rahmen der Kompetenzen, die ihnen vom Vorstand übertragen werden, zu erfüllen. Sie haben über ihre Arbeit laufend die Vorsitzende der Sozialwirtschaft Österreich, die Geschäftsführung und den Vorstand zu informieren.
- (6) Zu den Fachgruppensitzungen werden grundsätzlich jene Mitglieder des Vereines „Sozialwirtschaft Österreich“ eingeladen, die im jeweiligen Wirtschaftszweig der Fachgruppe tätig sind. Darüber hinaus können zu den Fachgruppensitzungen andere Organisationen eingeladen werden, auch wenn diese nicht Mitglied des Vereines Sozialwirtschaft Österreich sind. Die Entscheidung darüber trifft die Fachgruppenvorsitzende in Einvernehmen mit der Vorsitzenden.
- (7) Die Vorsitzende der Sozialwirtschaft Österreich und ihre Stellvertreterinnen sowie die Geschäftsführung sind zu allen Fachgruppensitzungen einzuladen und berechtigt an diesen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (8) Die Fachgruppen können sich bundesländerweise organisieren, wenn zumindest drei Mitglieder des Vereins dies beantragen. Dieser Antrag ist an die Vorsitzende der Fachgruppe zu richten und von

dieser an die Vorsitzende des Vereins weiterzuleiten. Über den Antrag ist vom Vorstand des Vereins binnen 3 Monaten eine Entscheidung zu treffen. Für den Fall der Genehmigung wird der Umfang der Kompetenzen der Landesfachgruppe vom Vorstand des Vereins festgelegt. Der Vorstand des Vereins ist berechtigt, diese Kompetenzen jederzeit zu ändern. Für die Landesfachgruppen gelten die Regelungen des § 20 Abs. 1 bis Abs. 7 sinngemäß.

(9) Nach jeder Generalversammlung nominieren je zwei Fachgruppen jeweils eine Person, die im Vorstand die kleinen Organisationen repräsentiert. Wahlberechtigt sind alle Teilnehmerinnen der Fachgruppe, gewählt werden können nur Vertreterinnen aus Mitgliedern, die nicht mehr als 70 Arbeitnehmerinnen beschäftigen (sog. „kleine Organisationen“). Die Reihenfolge der beiden zuerst entsendenden Fachgruppen ergibt sich aus der alphabetischen Reihenfolge.

§ 21 Die Rechnungsprüferinnen

(1) Drei Rechnungsprüferinnen im Sinne des § 5 Abs. 5 Vereinsgesetz 2002 werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und sind nur dieser verantwortlich und unterstellt. Die Generalversammlung kann auch Ersatzmitglieder wählen, die im Falle der Verhinderung an ihre Stelle treten. Wurde kein Ersatzmitglied gewählt und ist eine Rechnungsprüferin vorzeitig vor der nächsten Generalversammlung zu bestellen, so fällt dies unter den Aufgabenbereich des Vorstandes. Die Rechnungsprüferinnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Die Rechnungsprüferinnen haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw des Jahresabschlusses zu prüfen. Der Vorstand sowie die Geschäftsführung haben den Rechnungsprüferinnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüferinnen haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Insichgeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden. Außerdem haben die Rechnungsprüferinnen auch auf die Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung sowie die widmungsgemäße Verwendung der Mittel Bedacht zu nehmen.

(3) Die Rechnungsprüferinnen haben dem Vorstand jährlich über die jeweiligen Überprüfungsergebnisse zu berichten und an der Generalversammlung teilzunehmen.

(4) Die Rechnungsprüferinnen verfügen über kein Stimmrecht. Sind diese bevollmächtigte Vertreterinnen eines Mitglieds des Vereins können sie das Stimmrecht des Mitglieds wahrnehmen.

(5) Wird von der Generalversammlung gemäß § 12 Abs. 4 eine Abschlussprüferin bestellt, übernimmt diese für die jeweilige Funktionsperiode die Funktionen und Aufgaben der Rechnungsprüferinnen.

§ 22 Das Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichterin schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage eine dritte Person zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, sich an der Auslosung zu beteiligen. Verhindert ein nominierter Schiedsrichter das Zustandekommen oder Arbeiten des Schiedsgerichts, so ist dies dem Mitglied, das ihn nominiert hat, zuzurechnen, welches vom Vorstand aufzufordern ist, binnen angemessener Frist für Ersatz zu sorgen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Nennt der Antragsgegner binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach Nennung des Schiedsrichters durch den Antragsteller keinen Schiedsrichter oder nennt er nicht binnen angemessener Frist ein Ersatzmitglied, so gilt dies als Einverständnis mit dem Antrag.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 23 Vertretung nach außen

Der Verein wird durch die Vorsitzende oder die Geschäftsführerin jeweils allein vertreten. Bei Verhinderung der Vorsitzenden tritt eine ihrer Stellvertreterinnen an ihre Stelle. Im Innenverhältnis wirksame Beschränkungen der jeweiligen Vertretungsmacht regelt die Geschäftsordnung.

§ 25 Freiwillige Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

(1) Über die Auflösung des Vereines „Sozialwirtschaft Österreich“ entscheidet die Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

(2) Die Generalversammlung hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin oder einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese(r) das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen. Über die Verwertung der bei der Auflösung vorhandenen Vermögensbestände und die Übernahme der Verbindlichkeiten entscheidet die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit,

(Stand 06.05.2025)